

- LESEFASSUNG -

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

Rahmenprüfungsordnung (RPO-B)

**für
das Bachelorstudium**

**an der
Universität Siegen**

Vom 1. August 2018

zuletzt geändert am 12. Juni 2025

Diese Fassung beruht auf dem Wortlaut:

- der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilung 35/2018),
- der Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (Amtliche Mitteilung 72/2020),
- der Zweiten Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 24. Juni 2022 (Amtliche Mitteilung 44/2022),
- der Dritten Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 25. Juli 2023 (Amtliche Mitteilung 51/2023),
- der Vierten Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 12. Juni 2025 (Amtliche Mitteilung 40/2025).

- LESEFASSUNG -

*1,2,3,4

Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele und Leitlinien des Bachelorstudiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen und Einschreibungshindernis
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Modularisierung des Studiums
- § 7 Strukturierung des fachwissenschaftlichen Bachelorstudiums
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Prüfungsleistungen
- § 11a Online-Prüfungen
- § 11b Authentifizierung
- § 11c Technische Störung
- § 12 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12a Freiversuche im Bachelorstudium
- § 13 Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 16 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 17 Anerkennung von Leistungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 18a Täuschung bei Prüfungsleistungen in elektronischer Kommunikation
- § 19 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 20 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 21 Bewertung, Bildung der Noten
- § 22 Abschluss des Studiums
- § 23 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 24 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

Besondere Regelungen Lehramt

- § 27 Bachelorgrad (Lehramt)
- § 28 Zugangsvoraussetzungen und Einschreibehindernisse (Lehramt)
- § 29 Praxiselemente (Lehramt)
- § 30 Aufbau des Studiums (Lehramt)
- § 31 Prüfungsausschuss (Lehramt)
- § 32 Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit (Lehramt)
- § 33 Bachelorarbeit (Lehramt)

- LESEFASSUNG -

§ 34 Bewertung, Bildung der Noten (Lehramt)

§ 35 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde (Lehramt)

§ 36 Diploma Supplement und Transcript of Records (Lehramt)

Inkrafttreten

§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Muster Fachprüfungsordnung (FPO-B)

Anlage 2: Fachwissenschaftliche Bachelor-Studienmodelle

Anlage 3: Mögliche Fächerkombinationen in den Lehramtsstudiengängen

Anlage 4: Modifizierte Bayerische Formel

- LESEFASSUNG -

Allgemeine Regelungen

§ 1^{*1,4}

Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) gilt für das Bachelorstudium an der Universität Siegen. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums und enthält formale Vorgaben, wie Fachprüfungsordnung (FPO-B) und Modulbeschreibungen (MBS) zu gestalten sind. Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser RPO-B fachspezifische Regelungen in der FPO-B zu treffen und die MBS **als Bestandteil der FPO-B** zu erstellen. Die jeweilige FPO-B trifft konkrete Regelungen insbesondere zu:
1. dem Ziel des Studiums,
 2. dem zu verleihenden Hochschulgrad,
 3. dem Studienumfang (Regelstudienzeit, Leistungspunkteumfang),
 4. der Zahl der Module (Modultitel, Modulnummer),
 5. den Teilnahmevoraussetzungen (MBS) und der Arbeitsbelastung der Module,
 6. dem Inhalt und dem Qualifikationsziel der Module (MBS),
 7. den Lehrformen in den Modulen (MBS),
 8. den Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen (MBS),
 9. der Dauer und Form von Studien- und Prüfungsleistungen (MBS) sowie
 10. der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
 11. dem Studienverlauf.

Sofern in einem Studiengang ein Modul aus einem anderen Fach verwendet wird, wird auf die entsprechende MBS in der FPO des anderen Faches verwiesen. Besteht ein Widerspruch zwischen den jeweiligen Regelungen der beiden beteiligten FPOs, sind von den Fächern Absprachen hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten zu treffen und diese in der betreffenden MBS festzuhalten. **Sofern keine Absprachen getroffen wurden oder im Zweifelsfall gelten die Regelungen, die für den Studiengang Anwendung finden, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist. In den Studiengängen, in denen ein Praktikum vorgesehen ist, soll eine Praktikumsordnung ergänzende Regelungen zum Praktikum enthalten.**

- (2) In Studiengängen, die in Kooperation mit einer inländischen oder ausländischen Hochschule angeboten werden, kann die FPO-B von dieser Ordnung abweichende Regelungen treffen.
- (3) § 1 bis § 26 enthalten allgemeine Regelungen. § 27 bis § 36 enthalten besondere (ergänzende, einschränkende oder erweiternde) Regelungen für das Bachelorstudium im Lehramt. § 37 enthält das Inkrafttreten.

§ 2

Allgemeine Ziele und Leitlinien des Bachelorstudiums

- (1) In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermittelt. Damit wird insgesamt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung in Bachelorstudiengängen sichergestellt. Ein Bachelorstudiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Qualifikationsziele sind die dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.
- (3) Studiengangsspezifische Ziele sind in der FPO-B enthalten.

- LESEFASSUNG -

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.), „Bachelor of Science“ (B.Sc.) oder „Bachelor of Laws“ (LL.B.) verliehen. Die FPO-B regelt, welcher der in Satz 1 genannten Grade bei erfolgreichem Abschluss des Studiums verliehen wird. Besteht das Studium aus mehreren Teilstudiengängen (vgl. § 7 Absatz 1), wird der Grad des Kernfaches bzw. bei zwei gleichwertigen Kernfächern der Grad des Faches verliehen, in dem die Bachelorarbeit verfasst wurde.

§ 4⁴

Zugangsvoraussetzungen und Einschreibungshindernis

- (1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt; die allgemeine Hochschulreife berechtigt dabei uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Zugang zum Bachelorstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat, gemäß § 49 Absatz 4 HG i. V. m. der „Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 in der jeweils geltenden Fassung und der „Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Absatz 4 HG“ der Universität Siegen vom 15. August 2017 (Amtliche Mitteilung 89/2017) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die FPO-B kann vorsehen, dass auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Absätze 1 – 5 und 7 HG teilweise nicht erfüllen, Zugang zum Bachelorstudium erhalten, sofern sie eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen (§ 49 Absatz 11 HG). Näheres regelt die „Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung“ an der Universität Siegen vom 16. August 2006 (Amtliche Mitteilung 37/2006) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die FPO-B kann besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von § 49 Absatz 7 und Absatz 8 HG vorsehen.
- (5) Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Absatz 1 Nr. 2 HG).

§ 5⁴

Regelstudienzeit und StudENUMfang

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180, 210 oder 240 Leistungspunkte (LP) nach Maßgabe dieser Ordnung sowie den Regelungen der jeweiligen FPO-B zu erwerben.
- (2) Die Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden, beträgt im Vollzeitstudium mindestens sechs und höchstens acht Semester einschließlich der Bachelorarbeit. Sie wird in der FPO-B festgelegt. In der Regel ergeben sich daher in Abhängigkeit zu den zu erwerbenden Leistungspunkten und der Art des Studiums (Vollzeit oder Teilzeit) folgende Regelstudienzeiten:

- LESEFASSUNG -

LP	Regelstudienzeiten in Semester	
	<i>Vollzeitstudium</i>	<i>Teilzeitstudium</i>
180	6	12
210	7	14
240	8	16

Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung (z.B. dualer Studiengang) in Ausnahmefällen möglich (§ 3 Absatz 2 Studienakkreditierungsverordnung - StudakVO).

- (3) Die FPO-B legt fest, ob der Bachelorstudiengang nur als Vollzeitstudium oder auch als Teilzeitstudium studiert werden kann.

§ 6⁴

Modularisierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Module sind thematisch und zeitlich **abgegrenzte** und in sich geschlossene Studieneinheiten, die sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, e-Learning, Lehrforschung etc.) zusammensetzen können.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittlicher Arbeitsaufwand werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden zugrunde gelegt. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. Der Leistungspunkteumfang eines Moduls soll durch drei teilbar sein. Polyvalente Module müssen fächerübergreifend dieselbe Leistungspunkteanzahl aufweisen, in der Regel im Umfang von neun Leistungspunkten. Polyvalent sind Module, die studiengangübergreifend verwendet werden und im Hinblick auf Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte, Qualifikationsziele, Inhalte, Leistungen (inkl. Form, Dauer, Umfang), Lehrveranstaltungen, Lehr- und Lernformen und Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten identisch sind. Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls und die Vergabe der Leistungspunkte werden in der FPO-B definiert.
- (3) Der Zugang zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Näheres regelt die FPO-B.

§ 7

Strukturierung des fachwissenschaftlichen Bachelorstudiums

- (1) Das fachwissenschaftliche Bachelorstudium umfasst einen Studiengang (1-Fach-Studiengang/Interdisziplinärer Studiengang) oder einen Kombinationsstudiengang mit mehreren Teilstudiengängen (Anlage 2). Ein Kombinationsstudiengang mit zwei Teilstudiengängen besteht aus einem erweiterten Kernfach und einem Ergänzungsfach oder zwei Kernfächern. Ein Kombinationsstudiengang mit drei Teilstudiengängen besteht aus einem Kernfach und zwei Ergänzungsfächern.
- (2) Die FPO-B legt fest, nach welchem Modell der (Teil-)Studiengang studiert werden kann.
- (3) In jedem Bachelorstudiengang sollen Wahlmöglichkeiten im Umfang von mindestens 27 Leistungspunkten eröffnet werden. In der FPO-B wird festgelegt, aus welchen fachlichen und/oder überfachlichen Modulangeboten die Studierenden des jeweiligen Studiengangs wählen können. Wahlmöglichkeiten sind in der FPO-B explizit auszuweisen.

- LESEFASSUNG -

§ 8^{*1,4}

Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese RPO-B und die FPO-Bs festgelegten Aufgaben werden in den Fakultäten Allgemeine und/oder Fachliche Prüfungsausschüsse gebildet, deren Zusammensetzung sich aus den einzelnen FPO-Bs ergibt. Für fakultätsübergreifende Studiengänge können die Fakultäten fakultätsübergreifende Prüfungsausschüsse bilden. Der Prüfungsausschuss kann bei der Erledigung seiner Aufgaben von einem Prüfungsamt und einem Praktikumsamt unterstützt werden. Näheres regelt die FPO-B.
- (2) Den Prüfungsausschüssen gehören an:
 - a) Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - c) Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,wobei die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen müssen. Die FPO-Bs können vorsehen, dass für den Verhinderungsfall Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden können.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Amtszeit der Mitglieder werden in der jeweiligen FPO-B festgelegt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppen vom Fakultätsrat derjenigen Fakultät bzw. von den Fakultätsräten derjenigen Fakultäten gewählt, die den Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungsausschüsse gemäß § 6 FPO-B bilden.
- (5) Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Prüfungsausschüsse wählen aus dem Kreis der ihnen angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (7) Die Prüfungsausschüsse sorgen für die Organisation der Prüfungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser RPO-B und der jeweiligen FPO-B eingehalten werden. Sie sind insbesondere zuständig für die Bescheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Weiterhin entscheiden die Prüfungsausschüsse über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, soweit die Aufgaben nicht bereits durch diese Ordnung oder die FPO-B der oder dem Vorsitzenden zugewiesen sind; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (8) Sofern für Teilstudiengänge ein Allgemeiner Prüfungsausschuss und Fachliche Prüfungsausschüsse gebildet werden, sind die Fachlichen Prüfungsausschüsse zuständig für folgende fachspezifische Aufgaben:
 1. Entscheidung zu Fragen von Zugang, Zulassung und Einstufung,
 2. Entscheidung über Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nach § 9 Absatz 2,
 4. Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter für die Bachelorarbeit, wenn der Prüfling keinen Vorschlag gemäß § 14 Absatz 8 abgegeben hat,
 5. Zulassung weiterer Sprachen gemäß § 14 Absatz 6 und
 6. Widersprüche gegen von ihnen getroffene Entscheidungen.

Die Fachlichen Prüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, soweit die Aufgaben nicht bereits durch diese Ordnung oder

- LESEFASSUNG -

die FPO-B der oder dem Vorsitzenden zugewiesen sind; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich zum selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (10) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse werden von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind **nichtöffentlich**. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie **im nichtöffentlichen** Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a) mindestens der Anzahl der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchstaben b) und c) entspricht und insgesamt die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (12) Prüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (13) Bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden nur beratende Stimme.
- (14) Prüfungsausschüsse sind für ihren Bereich Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts.

§ 9⁴

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß § 65 Absatz 1 HG die an der Hochschule Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Sofern die FPO-B keine abweichende Regelung enthält, sind die nach Absatz 1 befugten und im Rahmen der Lehr- und Prüfungsplanung von den Fakultäten im Campusmanagement-System einer Prüfung zugeordneten Personen zur Prüferin oder zum Prüfer für die ihnen zugeordnete Prüfung bestellt. Abweichend hiervon kann die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auch andere prüfungsbefugte Personen i.S.d. Absatzes 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses benennt außerdem in den nach dieser Prüfungsordnung oder den Regelungen der FPO-B vorgesehenen Fällen die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und die Drittprüferin oder den Drittprüfer.
- (3) Die FPO-B kann Einschränkungen hinsichtlich der **Prüfungsbefugnis** vorsehen.

§ 10^{1,2,4}

Studienleistungen

- (1) Module können vorsehen, dass im Rahmen von Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind. Studienleistungen sind alle Formen des Lernens und der Präsentation von Lerninhalten, deren Erbringung für den Abschluss eines Moduls notwendig sind. Sie dienen insbesondere der studentischen Selbstkontrolle des Studienerfolgs, dem Einüben von Praktiken des forschenden Lernens, der Erprobung verschiedener Text- und Vortragsformate, der selbstständigen Vertiefung von in Seminaren erworbenen Wissensbeständen und Kompetenzen, ggf. der Erstellung von Materialien für die weitere Seminardiskussion, ggf. der Vorbereitung auf die Prüfungsleistung sowie ggf. der individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls.

Studienleistungen können in **schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form** abgelegt werden. Für Leistungen im Antwort-Wahl-Verfahren gilt § 11 Absatz 8 entsprechend. Für Studienleistungen in elektronischer Kommunikation oder elektronischer Form gelten § 11a bis § 11c und § 18a entsprechend. Für Studienleistungen gilt § 11 Absatz 11 entsprechend.

- LESEFASSUNG -

- (2) **Art** und Umfang der zu erbringenden Studienleistung sind in den MBS zu benennen. Sofern mehrere mögliche **Erbringungsarten** vorgesehen sind, geben die jeweiligen Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung **Art** und Umfang der Studienleistung in geeigneter Form bekannt.
- (3) Sofern eine erfolgreich erbrachte Studienleistung Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist dies in der FPO-B zu regeln.
- (4) Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Studienleistungen können benotet oder unbenotet sein. Sofern sie benotet sind, gehen die Noten nicht in die jeweilige Modulnote ein.
- (5) Studienleistungen müssen **vor Beginn der Erbringung** angemeldet werden, in der Regel über das Campusmanagement-System. Ausnahmen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Erbringung von Studienleistungen muss innerhalb einer vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder Studienleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Studienleistungen zu informieren (z.B. Prüfungsamt, Campusmanagement-System).
- (6) Die Bewertungen von Studienleistungen sollen spätestens sechs Wochen nach dem Erbringungstermin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitgeteilt werden, sofern die FPO-B keine abweichende Frist enthält.

§ 11^{2,4}

Prüfungsleistungen

- (1) Module schließen in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab, die sich an den für das Modul definierten Qualifikationszielen orientiert. **In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er die im Modul vorgesehenen Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und über die geforderten Kompetenzen verfügt.** Prüfungsleistungen werden benotet. Die Noten fließen in die Abschlussnote ein. Absatz 3 bleibt unberührt. Die Noten sind Verwaltungsakte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Prüfungsleistungen können auch aus mehreren Prüfungselementen bestehen, aus denen sich eine Gesamtprüfungsleistung ergibt. Die einzelnen Prüfungselemente sind einschließlich der Gewichtung in der MBS aufzuführen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die FPO-B vorsehen, dass in Modulen, die nach dem Studienverlaufsplan in den ersten beiden Semestern vorgesehen sind, Prüfungsleistungen nicht benotet werden oder dass ihre Benotung nicht in die Abschlussnote einfließt (Orientierungsmodule). Orientierungsmodule müssen in der FPO-B als solche gekennzeichnet werden.
- (4) Prüfungsleistungen müssen **vor Beginn der Erbringung** angemeldet werden, in der Regel über das Campusmanagement-System. Ausnahmen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Erbringung von Prüfungsleistungen muss innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder Prüfungsleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Prüfungsleistungen zu informieren (z.B. Prüfungsamt, Campusmanagement-System). Prüflinge können sich bis eine Woche vor dem Beginn der Prüfung über das Campusmanagement-System bzw. den zuständigen Prüfungsausschuss wieder abmelden. Bei Prüfungsterminen, die nicht über das Campusmanagement-System oder den Prüfungsausschuss organisiert und bekannt gegeben, sondern individuell mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbart wurden, kann der Rücktritt jederzeit vor Beginn der Prüfung oder dem vereinbarten Abgabetermin erfolgen, sofern die FPO-B keine abweichende Regelung enthält.
- (5) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Siegen gemäß § 48 HG in einem Studiengang oder mehreren Studiengängen eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. die ggf. in der FPO-B enthaltenen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erbracht hat.

Die Zulassung erfolgt in der Regel durch die Prüfungsanmeldung über das Campusmanagement-System. Ausnahmen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Über die

- LESEFASSUNG -

Zulassung entscheidet in Zweifelsfällen der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

- (6) Prüfungsleistungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. Die Prüfungsform soll so gewählt werden, dass sie dazu geeignet ist, die in dem Modul behandelten Inhalte und insbesondere Kompetenzen abzuprüfen.
 1. Schriftliche Prüfungsleistungen können in Präsenz, mit oder ohne Aufsicht sowie in Abwesenheit durchgeführt werden und insbesondere in folgender Art gestaltet werden:
 - a) Vorgegebene Aufgaben sind unter persönlicher Aufsicht allein und selbstständig zu bearbeiten, in einer vorgegebenen Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln (z.B. **Klausur**).
 - b) Vorgegebene Aufgaben sind alleine und selbstständig, ohne persönliche Aufsicht, in der Regel innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums zu bearbeiten (z.B. **Take-home-exam**).
 - c) Ein eigenes oder vorgegebenes Thema wird eigenständig ausgearbeitet, in der Regel innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraums (z.B. **Hausarbeit**).
 - d) In einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierte Aufgaben oder Erfahrungen werden dargestellt und analysiert (z.B. **Praktikumsbericht**). In die Bewertung können auch die mündlichen und praktischen Leistungen aus dem Praktikum mit einfließen, insbesondere Fachwissen, experimentelles Geschick und die Qualität der wissenschaftlichen Ausarbeitung.
 - e) Eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung wird unter Anleitung selbstständig schriftlich dokumentiert (z.B. **Projektarbeit, Studienarbeit**).
 - f) Mehrere bearbeitete Aufgaben, die der Dokumentation und Reflexion eines Lernprozesses dienen, werden in einer Sammlung gemeinsam zur zusammenfassenden Bewertung eingereicht (z.B. **Portfolioprüfung**). Die Aufgaben können auch in mündlicher oder praktischer Form bearbeitet bzw. dokumentiert werden.
 2. Mündliche Prüfungsleistungen können dialogisch (Befragung), monologisch (Vortrag) oder in einer Kombination aus beidem erfolgen und insbesondere in folgender Art gestaltet werden:
 - a) In einem Gespräch zwischen den Prüferinnen und Prüfern sowie dem Prüfling oder zwischen den Prüferinnen, Prüfern, anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie dem Prüfling weist dieser nach, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkannt hat und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag (z.B. **Mündliche Prüfung, Kolloquium**).
 - b) Ein vorgegebenes oder selbstgewähltes Thema beziehungsweise ein Sachverhalt wird vom Prüfling in einer begrenzten Zeit dargestellt, in der Regel unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken (z.B. **Referat**).
 - c) Eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfeldes werden durch den Prüfling in einer begrenzten Zeit in der Regel unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt (z.B. **Vortrag**).
 3. Praktische Prüfungsleistungen können in Präsenz oder in Abwesenheit erfolgen und in einer Demonstration oder Erschaffung einer praktischen Leistung bestehen (z.B. **musikalisches Vorspiel, Modell, Versuchsaufbau, Film, Bild**).
 4. Die verschiedenen Prüfungsarten können miteinander kombiniert werden, als Gesamtprüfungsleistung oder Teile innerhalb einer Prüfungsleistung.
- (7) Art und Umfang der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung werden in der MBS festgelegt. Sofern einer Prüfungsleistung mehrere mögliche Erbringungsarten zugeordnet sind oder der Umfang nicht in den MBS enthalten ist, geben die jeweiligen Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung Art und Umfang der Prüfungsleistung in geeigneter Form bekannt. Die jeweiligen Lehrenden können weitere organisatorische Vorgaben zu den einzelnen Prüfungsarten treffen, insbesondere bzgl. der zugelassenen Hilfsmittel. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag des Prüfenden in begründeten Fällen eine von den Angaben in der MBS abweichende Prüfungsform festlegen.
- (8) Eine Prüfungsleistung kann im Antwort-Wahl-Verfahren erbracht werden, wenn die Prüferin oder der Prüfer die Prüfung selbst gestellt hat. Nehmen an der Prüfung auch Studierende teil, die bei

- LESEFASSUNG -

Nichtbestehen der Prüfung keine Wiederholungs- oder Ausgleichsmöglichkeit mehr haben (vgl. § 12 Absatz 6), soll die Prüfung von zwei prüfungsberechtigten Personen gemeinsam erarbeitet werden. Wurde die Prüfung nicht von zwei prüfungsberechtigten Personen gemeinsam erarbeitet, hat die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bei der Bewertung einen eigenen Bewertungsspielraum. Sie oder er ist nicht an ein bestehendes Bewertungsschema gebunden.

- (9) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die FPO-B kann Regelungen hinsichtlich der Qualifikation der Beisitzerin oder des Beisitzers vorsehen. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von allen Prüferinnen und Prüfern und ggf. der sachkundigen Beisitzerin oder dem sachkundigen Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (10) Studierenden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge.
- (11) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich eigenständig, selbstständig und ohne unzulässige Hilfsmittel zu erbringen. In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Prüflings klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. Bei Gruppenarbeiten oder Gruppenprüfungen können die vorgesehenen Bearbeitungszeiten, die Prüfungsdauer sowie der Umfang der Gruppengröße entsprechend angepasst werden. Weichen die Bearbeitungszeiten, die Prüfungsdauer oder der Umfang von den Angaben in der jeweiligen MBS ab, ist dies der Gruppe frühzeitig mitzuteilen.
- (12) Prüfungsleistungen sind in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung abzulegen. Abweichungen sind von den jeweiligen Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.
- (13) Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind beschränkt wiederholbar (vgl. § 12; 12a). In besonders begründeten Fällen kann die FPO-B Abweichungen vorsehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen.
- (14) Die Bewertungen von Prüfungsleistungen sollen spätestens sechs Wochen nach dem Erbringungstermin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitgeteilt werden, sofern die FPO-B keine abweichende Frist enthält.

§ 11a*2

Online-Prüfungen

- (1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung, insbesondere der Authentifizierung (§ 11b) oder bei Verdacht auf Täuschungen (§ 18a) erforderlich sind, gem. § 3 und § 64 Abs.1 HG NRW i.V.m. dieser Prüfungsordnung verarbeitet werden.
- (2) „Online-Prüfungen“ sind Prüfungsleistungen im Sinne von § 11 in elektronischer Kommunikation oder elektronischer Form.
- (3) Online-Prüfungen können durchgeführt werden, wenn
 - 1. es sich um eine Leistung mit mündlicher Kommunikation handelt oder
 - 2. während der Leistungserbringung keine Aufsicht der Prüflinge erforderlich ist oder
 - 3. die Leistungserbringung in den Räumen der Universität Siegen mit Aufsichtspersonal erfolgt.Bei mündlichen Online-Prüfungen muss dem Prüfling auf Antrag die Möglichkeit eröffnet werden, die Leistung in Räumen der Universität Siegen zu erbringen.
- (4) In elektronischer Kommunikation findet eine Prüfungsleistung statt, wenn
 - 1. die Leistung handschriftlich, praktisch oder elektronisch in der Sphäre des Prüflings erstellt und nach Abschluss ausschließlich elektronisch zur Bewertung an die Prüferin, den Prüfer oder das Prüfungsamt übermittelt wird oder
 - 2. die Prüfungsleistung mündlich mittels Videokommunikation durchgeführt wird.

- LESEFASSUNG -

Prüfungsleistungen in elektronischer Kommunikation können in schriftlicher Form (z.B. Hausarbeiten und Open-Book-Examen), in mündlicher Form (z.B. mündliche Prüfungen und Vorträge), in praktischer Form (z.B. Laborübungen) und Kombinationen aus genannten Formen durchgeführt werden. Ob eine Prüfungsleistung in elektronischer Kommunikation erfolgt, wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

- (5) In elektronischer Form findet eine Prüfungsleistung statt, wenn sie ausschließlich digital durchgeführt wird, indem der Prüfling seine Leistung unmittelbar in ein Datenverarbeitungsgerät (z.B. Computer, Tablet, Smartphone, u.a.) eingibt und diese dann sofort im Einflussbereich der Prüfungsbehörde gespeichert wird.
- (6) Den Prüflingen soll vor Durchführung der Online-Prüfung Gelegenheit zur Testung der technischen Umgebung gegeben werden. Prüflinge sind für die Sicherstellung der technischen Ausstattung inklusive einer stabilen Internetverbindung selbst verantwortlich.

§ 11b*²

Authentifizierung

- (1) Zum Zweck der Durchführung einer Identifikationskontrolle zu Beginn einer Online-Prüfung oder zur eindeutigen Zuordnung einer Leistung zu einem Prüfling sind folgende Verfahren möglich:
 1. bei mündlichen Online-Prüfungen: Abgleich eines gültigen Identifikationsdokuments und dem Gesicht des Prüflings zu Beginn der Audio-Video-Konferenz durch die Prüferin oder den Prüfer. Als Identifikationsdokument kommen insbesondere Studierendenausweis und Personalausweis in Betracht. Nicht relevante Daten des Identifikationsdokumentes (z. B. Ausweisnummer) können bei der Authentifizierung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. Die Authentifizierung kann bei Gruppenprüfungen auf Wunsch unter Ausschluss der übrigen Prüflinge erfolgen;
 2. bei allen anderen Online-Prüfungen: Sonstige geeignete Authentifizierungen oder Authentifizierungsverfahren, insbesondere die Vorgabe, dass die Leistung durch den Prüfling über die universitäre E-Mailadresse (*@student.uni-siegen.de) zur Bewertung eingereicht werden muss oder das Log-In über von der Universität Siegen zur Verfügung gestellte Plattformen (z.B. x-moodle; ECON EAssessment) erfolgt.
- (2) Prüflinge, die sich nicht identifizieren, sind von der Teilnahme an der Online-Prüfung ausgeschlossen. Im Rahmen von Online-Prüfungen erbrachte Leistungen, die nicht über die universitäre E-Mailadresse eingereicht werden, können von der Bewertung ausgeschlossen werden.
- (3) Die im Rahmen der Identifikation und Authentifizierung verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nicht dauerhaft gespeichert werden. Technisch notwendige Zwischenspeicherungen dieser Daten sind unverzüglich zu löschen.

§ 11c*²

Technische Störungen

Ist die Verbindung während der Online-Prüfung gestört und ist die Störung nicht von dem Prüfling zu vertreten,

1. wird die Online-Prüfung fortgesetzt, wenn die Störung unerheblich ist (z.B. kurzzeitiger Ausfall von Bild und/oder Ton; zeitweise schlechtes Bild oder Tonqualität; kurzzeitig geringer Datentransfer der Datenpakete der bearbeiteten Aufgaben) und deren Dauer oder Umfang die Annahme einer Täuschungsmöglichkeit nicht rechtfertigt.
2. muss die Online-Prüfung für den betroffenen Prüfling abgebrochen und wiederholt werden, wenn die Störung erheblich ist (z.B. dauerhafter oder mehrfacher Ausfall von Bild und/oder Ton; dauerhaft schlechtes Bild oder Tonqualität).

Der Sachverhalt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

- LESEFASSUNG -

§ 12*4

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können **grundsätzlich** nicht wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 kann die FPO-B die Möglichkeit von Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung vorsehen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind bzw., sofern sie nicht benotet worden sind (Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen und Studienleistungen), mit „bestanden“ bewertet worden sind. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Gesamtprüfungsleistung nach Abschluss aller Prüfungselemente bestanden ist (vgl. § 21 **Absatz 8**).
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind nicht bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „mangelhaft“ oder, sofern sie nicht benotet worden sind (Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen und Studienleistungen), mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen, ist die Prüfungsleistung nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsleistung nicht bestanden ist (vgl. § 21 **Absatz 9**). In diesem Fall müssen alle Prüfungselemente der Prüfungsleistung wiederholt werden.
- (4) Bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen kann die FPO-B die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung vorsehen. **Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ oder „mangelhaft“ als Ergebnis der Prüfungsleistung festgesetzt werden. Die Ergänzungsprüfung erfolgt auf Antrag der oder des Prüflings beim zuständigen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der jeweiligen FPO-B. Die Ergänzungsprüfung soll spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden.**
- (5) Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, in der Regel zweimal wiederholt werden. In besonders begründeten Fällen kann die FPO-B Abweichungen vorsehen. **§ 12a bleibt unberührt. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen.** Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Die FPO-B kann Fristen und Termine für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs und dem Wiederholungsversuch müssen mindestens zwei Wochen liegen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann diese Frist verkürzt werden. Die FPO-B kann vorsehen, dass die Wiederholungsleistungen in einer anderen Form **sowie Art** erbracht werden können als die ursprüngliche Leistung.
- (6) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.
- (7) Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Handelt es sich bei einem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, regelt die FPO-B, in welchem Umfang die oder der Studierende noch alternative Module absolvieren kann.

§ 12a*3,4

Freiversuche im Bachelorstudium

- (1) Studierende können für maximal drei nicht bestandene Prüfungsleistungen beantragen, dass diese als Freiversuch gewertet werden.
- (2) Ein Freiversuch kann im Rahmen von Absatz 1 sowohl für Prüfungen in verschiedenen Modulen als auch mehrmals für eine Prüfung in demselben Modul beantragt werden.
- (3) Ein Freiversuch ist ausgeschlossen,
 1. wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen,
 2. wenn die gemäß Absatz 1 vorgesehene Anzahl an Freiversuchen während des Bachelorstudiums an der Universität Siegen unabhängig vom (Teil-)Studiengang (maximal insgesamt drei Freiversuche) bereits gewährt wurden,
 3. für die Bachelorarbeit, sowie mündliche Prüfungen und Kolloquien zur Bachelorarbeit oder

- LESEFASSUNG -

4. wenn die Prüfung, für die der Freiversuch begehrt wird, aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (4) Als Freiversuch gewertete Prüfungsleistungen werden bei der Zählung der zulässigen Wiederholungsversuche (§ 12 Absatz 5) nicht mitberücksichtigt.
- (5) Der Antrag auf einen Freiversuch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses im Campusmanagement-System für die betroffene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 13

Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer an der Universität Siegen für den entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Die FPO-B kann studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach Maßgabe der FPO-B schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 und ggf. in der FPO-B genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die FPO-B kann vorsehen, dass dem Antrag weitere Unterlagen beizufügen sind.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird durch einen schriftlichen Bescheid oder elektronisch über das Campusmanagement-System bekannt gegeben.

§ 14^{*1,4}

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

Die Änderungen in § 14 Absatz 2 treten bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

- (2) **Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt 9 oder 12 Leistungspunkte.** Die FPO-B regelt die Bearbeitungszeit sowie die Anzahl an Leistungspunkten für die Bachelorarbeit. In Kombinationsstudiengängen kann die oder der Studierende den Teilstudiengang wählen, in dem sie oder er die Bachelorarbeit anfertigt, sofern die betreffenden FPO-Bs keine abweichenden Regelungen enthalten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer in der FPO-B festgelegten Frist nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall wird ein neues Thema gestellt. Die bereits verstrichene Bearbeitungszeit wird nicht auf die neue Bearbeitungszeit angerechnet. Die FPO-B kann eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium ergänzend zur Bachelorarbeit vorsehen, deren bzw. dessen Ergebnis mit in die Bewertung der Bachelorarbeit einfließen kann.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit maximal um die Hälfte der nach der FPO-B vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängert werden. In den Fällen der §§ 19 und 20 kann der Prüfungsausschuss die Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit höchstens insgesamt auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern. Die Zeit nach Satz 1 wird angerechnet. Der Nachweis ist gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss in der Regel bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu erbringen. Eine Erkrankung ist unverzüglich durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Möglichkeit des Rücktritts gemäß § 18 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (4) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter und ggf. auch die Drittgutachterin oder den Drittgutachter.
- (5) Erst-, Zweit- und Drittgutachterinnen und Erst-, Zweit- und Drittgutachter müssen prüfungsbefugt im Sinne von § 9 Absatz 1 sein. Die FPO-B kann bestimmen, dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um als Erst-, Zweit- und Drittgutachterin oder als Erst-, Zweit- und Drittgutachter bestimmt zu werden.

- LESEFASSUNG -

- (6) In der Regel wird die Bachelorarbeit in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die FPO-B kann vorsehen, dass die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zu erbringen ist. Der zuständige Prüfungsausschuss kann darüber hinaus auf Antrag und in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter weitere Sprachen zulassen.
- (7) Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit die folgende unterschriebene und datierte schriftliche Versicherung hinzu: „Ich versichere, dass ich die schriftliche Ausarbeitung selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach (inkl. Übersetzungen) anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich des World Wide Web sowie generativer KI und anderer elektronischer Datensammlungen) deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die nachgewiesene Unterlassung der Herkunftsangabe als versuchte Täuschung gewertet wird.“
- (8) Die FPO-B kann für die Bachelorarbeit ergänzende Regelungen zum Prüfungsverfahren und zur formalen und inhaltlichen Gestaltung vorsehen. Hierzu gehören insbesondere
 - 1. ein Vorschlagsrecht des Prüflings für die Gutachterinnen und Gutachter der Bachelorarbeit,
 - 2. das Verfahren zur Vergabe des Themas und der Sprache der Bachelorarbeit,
 - 3. die formalen Anforderungen für die Anfertigung der Bachelorarbeit **und**
 - 4. der Rücktritt von der Bachelorarbeit vor Beginn der Bearbeitungszeit.

§ 15^{*4}

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in der nach der FPO-B vorgegebenen Form und Anzahl beim zuständigen Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit wird, sofern die FPO-B keine abweichende Regelung enthält, von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter begutachtet (vgl. § 14 Absatz 4) und nach Maßgabe des § 21 bewertet. Die FPO-B kann Regelungen zur **Bewertung** vorsehen. **Die FPO-B kann vorsehen, dass zur Bachelorarbeit eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium durchgeführt wird, die oder das in die Bewertung der Bachelorarbeit mit einght. § 14 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.**
- (3) Die Gutachten bzw. Bewertungen sollen spätestens acht Wochen nach Erhalt der Arbeit an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet (vgl. § 21 Absatz 2). Die Note der Bachelorarbeit ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und wird dem Prüfling spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Arbeit schriftlich oder elektronisch über das Campusmanagement-System bekanntgegeben.

§ 16

Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Bei mangelhafter Leistung kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden.
- (2) Ist die Bachelorarbeit nicht oder endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht oder endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- LESEFASSUNG -

§ 17*4

Anerkennung von Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.
- (2) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 7 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellung erfolgt in der Regel elektronisch. Ausnahmen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Anfallende Übersetzungskosten gehen zu Lasten der antragstellenden Person. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (2a) Vor einem geplanten Auslandsaufenthalt soll ein Study Agreement zwischen der oder dem Studierenden, der Universität Siegen (Heimathochschule) und der Gasthochschule abgeschlossen werden, aus dem sich ergibt, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der Gasthochschule erbracht werden sollen und wie eine Anerkennung auf den Studiengang an der Universität Siegen erfolgen kann. Die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen wird zuvor über einen Vorab-Anerkennungsantrag geprüft. Zuständig für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit ist der zuständige Prüfungsausschuss. Sollten sich während des Auslandsaufenthaltes Änderungen an der Gasthochschule ergeben, muss die oder der Studierende sich unverzüglich mit dem zuständigen Prüfungsausschuss in Verbindung setzen, um die Anerkennungsfähigkeit der geänderten geplanten Studien- und Prüfungsleistungen durch Anpassung des Study Agreement zu klären. Das Agreement enthält die rechtsverbindliche Zusicherung, dass eine Anerkennung zwingend erfolgt, wenn sich die antragstellende Person an die entsprechenden Vorgaben hält. Eine erneute Prüfung der Anerkennungsfähigkeit nach Rückkehr aus dem Ausland ist dann nicht zulässig. Der Abschluss des Study Agreements ersetzt nicht die Antragstellung auf Anerkennung.
- (2b) Vor einem geplanten Erasmus+-geförderten Auslandsaufenthalt muss ein Learning Agreement bzw. ein Online Learning Agreement (OLA) zwischen der oder dem Studierenden, der Universität Siegen (Heimathochschule) und der Gasthochschule im Erasmus+-Raum abgeschlossen werden. Die Erstellung des OLA erfolgt digital, entsprechend den Vorgaben von Erasmus without Paper (EWP) über eine von der Universität Siegen genutzte Mobilitätsdatenbank. Aus dem OLA ergeben sich, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der Gasthochschule erbracht werden sollen und wie eine Anerkennung auf den Studiengang an der Universität Siegen erfolgt. Die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen wird zuvor über einen Vorab-Anerkennungsantrag geprüft. Zuständig für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit ist der zuständige Prüfungsausschuss. Sollten sich während des Auslandsaufenthaltes Änderungen an der Gasthochschule ergeben, muss die oder der Studierende das OLA aktualisieren (During the Mobility), Lernkomponenten ergänzen, löschen oder ändern sowie das OLA erneut übermitteln und von allen Parteien genehmigen lassen. Das OLA enthält die rechtsverbindliche Zusicherung, dass eine Anerkennung zwingend erfolgt, wenn sich die bzw. der Studierende an die entsprechenden Vereinbarungen hält. Eine erneute Prüfung der Anerkennungsfähigkeit nach Rückkehr aus dem Ausland ist nicht zulässig, sofern die an der Gasthochschule geplanten, im OLA aufgeführten Leistungen erfolgreich absolviert wurden. Wurden eine oder mehrere der für ein Modul für die Anerkennung vereinbarten zusammenhängenden Leistungen nicht erfolgreich absolviert und sind keine Teilanerkennungen in dem Modul möglich, erlischt die Vorabbestätigung der Anerkennung für das entsprechende Modul. Für die im Ausland erfolgreich absolvierten Leistungen kann in diesem Fall ein neuer Anerkennungsantrag gestellt werden. Der Abschluss des Learning Agreements ersetzt nicht die Antragstellung auf Anerkennung.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von zwei Monaten getroffen. Die Frist beginnt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht worden sind.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Sätzen 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachseme-

- LESEFASSUNG -

ter, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.

- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen **angerechnet** werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Prüfungsleistungen **anerkannt**, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und **nach den jeweiligen Regelungen für den Studiengang** in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. **Ist in einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partneruniversität die Anwendung einer Notenumrechnungstabelle vereinbart, wird die Note anhand der vereinbarten Notenumrechnungstabelle festgesetzt. Ist die Note nicht vergleichbar und besteht keine Kooperationsvereinbarung mit einer Partneruniversität wird die modifizierte Bayerische Formel (Anlage 4) angewendet. Ist keine Note vorhanden, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records gekennzeichnet.**

§ 18^{2,4}

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ bewertet oder als nicht bestanden, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin oder einen festgesetzten Termin für die Erbringung ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere in Betracht: krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach **dem Mutterschutzgesetz** und von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (vgl. § 19 Absätze 1 und 2) oder in dringenden Fällen die Pflege **der Ehegattin oder** des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist (vgl. § 19 Absatz 3). Soweit die Einhaltung von Fristen, die Gründe für das Versäumnis von Studien- oder Prüfungsleistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit oder einer Studien- oder Prüfungsleistung betroffen sind, steht einer Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb von drei Werktagen (Eingang im Prüfungsamt oder Poststempel) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Wird die Bescheinigung anerkannt, so wird dies dem Prüfling mitgeteilt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Bescheinigung nicht an, wird die Studien- oder Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet.
- (4) Wird eine Abgabefrist aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss die Abgabefrist insgesamt maximal um die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern. In den Fällen der §§ 19 und 20 kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist höchstens insgesamt auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern. Die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 1 bleibt davon unberührt.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. die Benutzung bzw. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, die Einreichung eines Plagiats oder die unzulässige gemeinschaftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben, zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet. Die tatsächliche Feststellung des Sachverhalts wird bei mündlichen Studien- oder Prüfungsleistungen von der

- LESEFASSUNG -

jeweiligen Prüferin oder Beisitzerin oder dem jeweiligen Prüfer oder Beisitzer, bei schriftlichen Studien- oder Prüfungsleistungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der Bachelorarbeit erfolgt dies durch die Gutachterinnen und Gutachter. Die Entscheidung, ob eine Täuschung vorliegt, trifft der zuständige Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung der Betroffenen.

- (6) Eine elektronisch übermittelte Studien- oder Prüfungsleistung und eine Studien- oder Prüfungsleistung in elektronischer Form kann zur Überprüfung der individuellen Urheberschaft mittels einer Plagiatsüberprüfungssoftware verwendet werden. Satz 1 gilt auch für die Bachelorarbeit, sofern die FPO-B die Einreichung in elektronisch durchsuchbarer Form oder Version vorsieht.
- (7) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Anhörung und die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (8) Die Studien- oder Prüfungsleistung eines Prüflings, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungserbringung stört, indem er während der Anfertigung der Studien- oder Prüfungsleistung diese oder Teile davon anderen Prüflingen zur Verfügung stellt, kann mit „mangelhaft“ bewertet werden.
- (9) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, kann die Studien- oder Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet werden. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (10) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann das endgültige Nichtbestehen festgestellt und der Prüfling exmatrikuliert werden. Vor der Exmatrikulation sind mildere Mittel, wie z.B. Streichung von Wiederholungsmöglichkeiten für die betroffene Prüfung, Beschränkung der Anzahl an wählbaren Wahlpflichtmodulen im betroffenen Wahlpflichtbereich oder die Entziehung des Prüfungsanspruchs zu prüfen.

§ 18a^{*2,4}

Täuschung bei Prüfungsleistungen in elektronischer Kommunikation

- (1) Bei mündlichen Prüfungsleistungen in elektronischer Kommunikation ist die Prüferin oder der Prüfer bei Anhaltspunkten, die den Verdacht eines Täuschungsversuches begründen, während der Prüfung jederzeit berechtigt, den betroffenen Prüfling aufzufordern, zur Aufklärung des Sachverhalts die Kamera unter der Anweisung der Aufsichtsperson langsam über den gesamten Arbeitsbereich und durch den Prüfungsraum (360°) zu schwenken, zu positionieren oder auf ein bestimmtes Objekt zu fokussieren. Ebenso ist bei Anhaltspunkten für einen Täuschungsversuch der Prüfling verpflichtet, auf Aufforderung der Aufsicht den Bildschirm des verwendeten Endgeräts zu übertragen und damit für die Aufsicht führende Person sichtbar zu machen. Kommen Prüflinge der Aufforderung nicht nach, wird das Verhalten als Täuschungsversuch gewertet werden. Der Sachverhalt, insbesondere die Anhaltspunkte für den begründenden Verdacht einer Täuschung, sind möglichst detailliert im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die Prüfung kann auch bei einem Täuschungsverdacht zunächst fortgesetzt und beendet werden. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.
- (2) Für nicht nur kurzzeitige Aufklärungsmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 ist dem betroffenen Prüfling eine entsprechende Prüfungszeitverlängerung zu gewähren.

§ 19^{*2,4}

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung und der FPO-B; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Aufgrund des Mutterschutzes kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin

- LESEFASSUNG -

die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind (Erschwernisausgleich). Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 20*4

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht ein Prüfling durch geeigneten Nachweis glaubhaft, dass er auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht ablegen kann, gestattet der zuständige Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Weise. Die Grenze eines möglichen Nachteilsausgleichs ergibt sich aus den in einer Fachprüfungsordnung definierten Zielen des Studiums und insbesondere an den definierten Qualifikationszielen für das Modul sowie dem Gebot der Chancengleichheit aller Prüflinge; ein Nachteilsausgleich kommt allein in Betracht, soweit die Einhaltung dieser definierten Ziele gewährleistet ist.

§ 21*4

Bewertung, Bildung der Noten

- (1) Die Noten der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bzw. Lehrenden festgesetzt und über das Campusmanagement-System bekannt gegeben. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Abweichend von Satz 4 kann die FPO-B vorsehen, dass die Zwischenwerte 4,3 und 4,7 gebildet werden können. Leistungen, die mit > 4,0 bewertet worden sind, gelten als mangelhaft. Sätze 2 bis 6 gelten auch für die Bachelorarbeit.

- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch insgesamt zwei Gutachterinnen und Gutachter bzw. Prüferinnen und Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit oder der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, wird die Leistung durch eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter bzw. durch

- LESEFASSUNG -

eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer bewertet. In diesem Fall wird, sofern die FPO-B nichts Anderes vorsieht, die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet. Die aus dem arithmetischen Mittel gebildete Note muss mindestens die Note „ausreichend“ ergeben. Ansonsten ist die Bachelorarbeit oder die Prüfungsleistung nicht bestanden. Für die Ausweisung der Bachelorarbeit auf dem Zeugnis gilt Absatz 7 entsprechend. Die Sätze 1 bis 5 finden bei Prüfungsleistungen nur Anwendung, wenn die Bewertung der Prüfungsleistung in den nach dieser Prüfungsordnung oder den Regelungen der FPO-B vorgesehenen Fällen durch eine Erstprüferin oder einen Erstprüfer und eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer erfolgt ist.

- (3) Soweit eine Note für eine Gesamtprüfungsleistung (vgl. § 11 Absatz 2) aus verschiedenen Noten gebildet wird, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungselemente entsprechend der in der MBS angegebenen Gewichtung.
- (4) Soweit eine Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilen besteht, die von unterschiedlichen Erstprüferinnen und Erstprüfern mit einer Note bewertet werden, wird die Note für die Modulabschlussprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teile errechnet, wenn nicht die Lehrenden im Vorfeld eine andere Gewichtung bekannt gegeben haben.
- (5) Soweit die FPO-B keine abweichende Regelung enthält, errechnet sich die Abschlussnote für den Bachelorstudiengang aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die nach den dem jeweiligen Modul zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet sind. Bei Kombinationsstudiengängen gilt Satz 1 entsprechend für die Bildung einer Fachnote für einen Teilstudiengang.
- (6) Soweit die FPO-B keine abweichende Regelung vorsieht, werden Noten, die aus mehreren Einzelnoten gebildet werden, auf die erste Nachkommastelle gerundet. Dabei wird bei der Rundung nur die zweite Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zahl 5 wird abgerundet.
- (7) Wird eine Note gemäß Absatz 5 aus einem arithmetischen Mittel gebildet, lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis	1,5		sehr gut;	
über	1,5	bis	2,5	gut;
über	2,5	bis	3,5	befriedigend;
über	3,5	bis	4,0	ausreichend;
über	4,0			mangelhaft.
- (8) Die Bachelorarbeit, eine Prüfungsleistung oder eine benotete Studienleistung ist bestanden, wenn die Leistung mit „ausreichend“ oder besser benotet ist. Eine unbenotete Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Gesamtprüfungsleistung nach Abschluss aller Prüfungselemente bestanden ist (vgl. § 12 Absatz 2).
- (9) Studien- und Prüfungsleistungen sind nicht bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „mangelhaft“ oder, sofern sie nicht benotet worden sind (Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen und Studienleistungen), mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen, ist die Prüfungsleistung nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsleistung nicht bestanden ist (vgl. § 12 Absatz 3).

§ 22

Abschluss des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer alle nach Maßgabe der FPO-B und ggf. der Praktikumsordnung für den Studiengang erforderlichen Leistungen erbracht und die in der FPO-B vorgesehene Anzahl an Leistungspunkten für den Studiengang erworben hat.
- (2) Ein Prüfling hat das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wenn eine für den Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Hat ein Prüfling das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag ein Transcript of Records über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte ausgestellt.

- LESEFASSUNG -

§ 23^{*4}

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die oder der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das den Studiengang, ggf. die gewählten Teilstudiengänge mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Abschlussnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet **und mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen**.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (3) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, der das Fach angehört, das den höchsten Anteil an Leistungspunkten im Studium ausmacht, und von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet **sowie mit dem Siegel der zuständigen Fakultät versehen**.

§ 24^{*4}

Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums werden der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf sowie die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.
- (3) Das Transcript of Records informiert über den individuellen Studienverlauf, die Fachstudiendauer, ggf. das gewählte fachliche Profil, alle erfolgreich abgeschlossenen Module sowie alle während des Studiums erbrachten Leistungen (inkl. der Bachelorarbeit) und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten. Darüber hinaus wird entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der jeweils geltenden Fassung mit der jeweiligen Abschlussnote eine Übersicht ausgewiesen, wie viel Prozent der Studierenden des jeweils zurückliegenden Absolventenjahrgangs innerhalb der Regelstudienzeit welche Abschlussnote erzielt haben.
- (4) Das Diploma Supplement und das Transcript of Records werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel **des Prüfungsamtes** versehen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungen bzw. der Bachelorarbeit ist dem Prüfling Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Das Verfahren zur Einsichtnahme wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.
- (2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

- LESEFASSUNG -

§ 26^{*4}

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses oder nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt.
- (3) Die Aberkennung des Abschlussgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird in die Fünfjahresfrist nach Satz 1 nicht eingerechnet. Im Übrigen gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Besondere Regelungen Lehramt

§ 27

Bachelorgrad (Lehramt)

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums für ein Lehramt wird von der Hochschule der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.
- (2) Die Abschlussbezeichnung richtet sich nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Die Bedeutung ist definiert durch den Anteil der Leistungspunkte am Gesamtstudienumfang. Es wird die Abschlussbezeichnung derjenigen Fächergruppe vergeben, die den höchsten Anteil an Leistungspunkten im Studium ausmacht.

§ 28^{*1,2,4}

Zugangsvoraussetzungen und Einschreibehindernisse (Lehramt)

Ergänzend zu § 4 Absatz 1 und 2 gelten für den Zugang zu einem Bachelorstudiengang im Lehramt folgende Zugangsvoraussetzungen:

- (1) Für den Zugang zu einem lehramtsqualifizierenden Bachelorabschluss sind grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Lehramtsstudierende, die keine Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen können, sollen sich die Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache während des Bachelorstudiums aneignen. Als Nachweis dieser Fremdsprachenkenntnisse gilt eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss von aufeinander aufbauenden universitären Fremdsprachenkursen im Gesamtumfang von insgesamt 6 SWS oder ein Nachweis, dass in der betreffenden Sprache das Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht wurde. Abweichend von Satz 1 sind für das Lehramt an Berufskollegs mit beruflicher Fachrichtung Kenntnisse in einer Fremdsprache nachzuweisen.

- LESEFASSUNG -

- (2) Für den zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen qualifizierenden Bachelorabschluss werden für einige Unterrichtsfächer zusätzlich die in der Tabelle aufgeführten Sprachkenntnisse verlangt. Der Nachweis ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit (§§ 13 und 32). Es wird empfohlen, sich die zusätzlichen Fremdsprachenkenntnisse möglichst bereits vor Beginn des Bachelorstudiums anzueignen.

Studien-/Unterrichtsfach	Fremdsprachenkenntnisse für GymGe
Geschichte	Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums
Philosophie/Praktische Philosophie	Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder Kenntnisse in Griechisch (Graecum)
Evangelische Religionslehre	Kenntnisse in Griechisch auf dem Niveau des Graecums und entweder Kenntnisse in Hebräisch auf dem Niveau des Hebraicums oder Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums
Katholische Religionslehre	Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums sowie Grundkenntnisse in Hebräisch und Griechisch.

Die in diesem Absatz genannten Fremdsprachenkenntnisse können auch durch die in Absatz 1 nachzuweisenden Fremdsprachen abgedeckt sein. Sofern das Graecum oder Hebraicum nicht durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen werden, ist eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis abzulegen, gemäß der „Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Griechisch, Lateinisch, Hebräisch (Graecum/Latinum/Hebraicum)“ (RdErl. des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1985 in der Fassung vom 3. Mai 2016).

- (3) Die Einschreibung in einen (Teil-)Studiengang im Lehramt ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der FPO-B erforderliche Prüfung in einem (Teil-)Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu dem (Teil-)Studiengang, in den eingeschrieben werden soll, endgültig nicht bestanden hat. Eine erhebliche inhaltliche Nähe besteht insbesondere bei Kombination von gleicher Schulform mit gleichem Fach bzw. Lernbereich.
- (4) § 4 Absatz 3 gilt nicht für Bachelorteilstudiengänge im Lehramt.

§ 29^{*1,2,4}

Praxiselemente (Lehramt)

- (1) Im Bachelorstudium für das Lehramt sind Praxisphasen zu absolvieren. Diese umfassen:
- ein mindestens 25-tägiges Eignungs- und Orientierungspraktikum im Umfang von 4 Leistungspunkten, das in der Regel im ersten Studienjahr an einer dem Studiengang entsprechenden Schulform möglichst innerhalb von fünf Wochen abgeleistet und bildungswissenschaftlich im Umfang von 2 Leistungspunkten begleitet wird.
 - ein mindestens vierwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten, das in der Regel außerschulisch abzuleisten ist und im Umfang von 1 Leistungspunkt von den Lehrenden in den Bildungswissenschaften koordiniert wird und auch von den Fachwissenschaften oder den Fachdidaktiken betreut werden kann.
- (2) Ziel des Eignungs- und Orientierungspraktikums ist die kritisch-analytische Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung der professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium.
- (3) Ziel des Berufsfeldpraktikums ist es, den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven in der Regel außerhalb des Schuldienstes zu eröffnen.
- (4) Alle Praxiselemente werden in einem Portfolio dokumentiert.

- LESEFASSUNG -

- (5) Näheres regeln die Ordnung für die Praxisphasen im Bachelorstudium für das Lehramt an Grundschulen, Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs der Universität Siegen vom 19. März 2021 (AM 17/2021) sowie die Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften an der Universität Siegen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (6) Für den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs ist darüber hinaus eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von 12 Monaten Dauer (gemäß der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung– LZV) in der jeweils geltenden Fassung) nachzuweisen. Näheres regeln die Richtlinien für die fachpraktische Tätigkeit in den Studiengängen Lehramt an Berufskollegs an der Universität Siegen vom 15. Dezember 2022 (Amtliche Mitteilung 74/2022) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30*¹

Aufbau des Studiums (Lehramt)

- (1) Das lehramtsbezogene Bachelorstudium umfasst mehrere Teilstudiengänge (Kombinationsstudiengang). Es ist nur im Vollzeitstudium möglich. Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums im Lehramt beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester.
- (2) Das Bachelorstudium im Lehramt an Grundschulen (ohne Integrierte Förderpädagogik) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 Leistungspunkten (LP) des Bachelorstudiums entfallen

1. 36 LP auf den Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung,
2. 36 LP auf den Lernbereich II: Mathematische Grundbildung,
3. 36 LP auf das Studium des Lernbereichs III bzw. des Unterrichtsfachs,
4. 39 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
5. 12 LP auf die Praxiselemente im Bachelorstudium (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung,
6. 12 LP auf das vertiefte Studium des Lernbereichs I, II oder III oder des Unterrichtsfachs sowie
7. 9 LP auf die Bachelorarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden.

- (3) Das Bachelorstudium im Lehramt an Grundschulen (mit integrierter Förderpädagogik) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelorstudiums entfallen:

1. 36 LP auf den Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung,
2. 36 LP auf den Lernbereich II: Mathematische Grundbildung,
3. 36 LP auf das Studium des Lernbereichs III bzw. des Unterrichtsfachs,
4. 51 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium mit integrierter Förderpädagogik,
5. 12 LP auf die Praxiselemente im Bachelorstudium (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung sowie
6. 9 LP auf die Bachelorarbeit.

- LESEFASSUNG -

In den 180 LP sind 19 LP enthalten, die dem Förderschwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“ (ESE) zugeordnet wurden und 23 LP enthalten, die dem Förderschwerpunkt „Lernen“ (LE) zugeordnet werden.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf studiert werden.

- (4) Das Bachelorstudium des Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (ohne integrierte Förderpädagogik) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelorstudiums entfallen

1. 54 LP auf das Studium des ersten Fachs,
2. 54 LP auf das Studium des zweiten Fachs,
3. 51 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
4. 12 LP auf die Praxiselemente im Bachelorstudium (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung sowie
5. 9 LP auf die Bachelorarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 20 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 4 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden.

- (5) Das Bachelorstudium des Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (mit integrierter Förderpädagogik) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelorstudiums entfallen

1. 54 LP auf das Studium des ersten Fachs,
2. 54 LP auf das Studium des zweiten Fachs,
3. 51 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium mit integrierter Förderpädagogik,
4. 12 LP auf die Praxiselemente im Bachelorstudium (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusiver ihrer universitären Begleitung sowie
5. 9 LP auf die Bachelorarbeit.

In den 180 LP sind 22 LP enthalten, die dem Förderschwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“ (ESE) zugeordnet werden und 20 LP enthalten, die dem Förderschwerpunkt „Lernen“ (LE) zugeordnet werden.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 20 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 4 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf studiert werden.

- (6) Das Bachelorstudium des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelorstudiums entfallen

1. 72 LP auf das Studium des ersten Fachs,

- LESEFASSUNG -

2. 72 LP auf das Studium des zweiten Fachs,
3. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
4. 12 LP auf die Praxiselemente im Bachelorstudium (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung sowie
5. 9 LP auf die Bachelorarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden.

An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder Musik treten. In diesem Fall entfallen 144 Leistungspunkte auf das entsprechende Fach (§ 4 Absatz 2 Satz 4 LZV).

- (7) Das Bachelorstudium des Lehramts an Berufskollegs (Modell A: Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelorstudiums entfallen

1. 72 LP auf das Studium des ersten Fachs (bzw. berufliche Fachrichtung),
2. 72 LP auf das Studium des zweiten Fachs (bzw. berufliche Fachrichtung),
3. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
4. 12 LP auf die Praxiselemente im Bachelorstudium (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung sowie
5. 9 LP auf die Bachelorarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach bzw. beruflicher Fachrichtung mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach bzw. beruflicher Fachrichtung mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden.

- (8) Das Bachelorstudium des Lehramts für Berufskollegs (Modell B: **Große** berufliche Fachrichtung und **Kleine** berufliche Fachrichtung) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelorstudiums entfallen

1. 108 LP auf das Studium der **Großen** beruflichen Fachrichtung,
2. 36 LP auf das Studium der **Kleinen** beruflichen Fachrichtung,
3. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
4. 12 LP auf die Praxiselemente im Bachelorstudium (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung sowie
5. 9 LP auf die Bachelorarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen in der **Großen** beruflichen Fachrichtung mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen in der **Großen** beruflichen Fachrichtung mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden.

- LESEFASSUNG -

- (9) Die möglichen Kombinationen von Unterrichtsfächern bzw. Lernbereichen können der Anlage 3 entnommen werden.

§ 31^{*1,4}

Prüfungsausschuss (Lehramt)

- (1) Für die Bachelorstudiengänge im Lehramt werden ein Zentraler Prüfungsausschuss für Lehrämter und Fachliche Prüfungsausschüsse gebildet. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter wird in seiner Arbeit vom Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter unterstützt.
- (2) Dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter gehören neun Mitglieder möglichst aus unterschiedlichen an der Lehrerausbildung beteiligten Lehreinheiten an. Dies sind fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Nach Möglichkeit sind dies Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter. Ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss aus dem Bereich der Bildungswissenschaften sein. Die Leitung des Zentralen Prüfungsamtes für Lehrämter ist beratendes Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Die Mitglieder und [Stellvertreterinnen und Stellvertreter](#) des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter werden abweichend von § 8 Absatz 1 vom ZLB-Rat auf Vorschlag der Fakultäten gewählt. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter ist zuständig für alle dem Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung und den FPO-Bs dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben. § 8 [Absatz 8](#) bleibt unberührt.
- (4) Die Mitglieder und [Stellvertreterinnen und Stellvertreter](#) der Fachlichen Prüfungsausschüsse werden von den jeweiligen Fakultätsräten gewählt. Dabei muss mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Lehramt tätig sein.
- (5) Gemäß § 7 der Ordnung für die Praxisphasen im Bachelorstudium für das Lehramt an Grundschulen, Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs der Universität Siegen ist abweichend von § 8 [Absatz 8](#) für die Entscheidung über die Anerkennung von Praxisphasen im Bachelorstudium ausschließlich das [ZLB-Ressort](#) Praxisphasen im Benehmen mit dem Fachlichen Prüfungsausschuss Bildungswissenschaften, Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik und Sachunterricht und seine Didaktik im Lehramt zuständig.

§ 32^{*1}

Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit (Lehramt)

- (1) In Ergänzung zu § 13 Absatz 1 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit der Nachweis:
 1. von mindestens 120 Leistungspunkten des gesamten Studiums,
 2. der erfolgreich absolvierten Praktika (Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum) sowie
 3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen der Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß § 28 Absätze 1 und 2.
- (2) Der Nachweis des erfolgreich absolvierten Eignungs- und Orientierungs- sowie des Berufsfeldpraktikums kann bis zur Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit nachgereicht werden.
- (3) [Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter zu stellen.](#)
- (4) [Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:](#)
 1. [Die Nachweise nach § 13 Absatz 2,](#)
 2. [Die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3,](#)

- LESEFASSUNG -

3. ggf. Vorschläge für Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit, der im Zulassungsbescheid mitgeteilt wird, ohne Angabe von Gründen wieder abmelden. Die Abmeldung ist gegenüber dem Allgemeinen Prüfungsausschuss für Lehrämter schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zur Bachelorarbeit erneut; die grundsätzliche Zulassung zur Bachelorarbeit bleibt davon unberührt.

§ 33^{*4}

Bachelorarbeit (Lehramt)

- (1) Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt 9 LP.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit um zwei Wochen verlängert werden. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Seiten oder 50.000 Zeichen nicht überschreiten. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter beauftragt in der Regel die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, das Thema zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter sowie das Thema mit.
- (4) Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter oder der vom Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter bestimmten Stelle in zwei schriftlichen Exemplaren abzuliefern. Zusätzlich ist das Manuskript als digitales Medium (ohne Kennwortschutz) einzureichen.
- (6) Die Bachelorarbeit wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter begutachtet. Lautet bei nicht übereinstimmender Bewertung der Bachelorarbeit eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.

§ 34^{*1,4}

Bewertung, Bildung der Noten (Lehramt)

- (1) § 21 Absatz 1 Satz 5 gilt nicht für das Bachelorstudium im Lehramt.
- (2) Alle benoteten Module gehen nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet in die Abschlussnote sowie in die jeweilige Fachnote ein. § 11 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt. § 21 Absatz 7 gilt entsprechend. Pro Fach sollen mindestens drei Modulnoten in die Abschlussnote einfließen, im Lehramt an Grundschulen mindestens zwei Modulnoten. Es müssen sowohl fachdidaktische als auch fachwissenschaftliche Anteile berücksichtigt werden. Näheres regelt die FPO-B. Für das Fach Bildungswissenschaften gilt die Aufteilung in Fachdidaktik und Fachwissenschaft nicht.
- (3) Im Falle einer Bewertung der Bachelorarbeit oder einer Prüfungsleistung durch eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter oder eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer (§ 21 Absatz 2 Satz 2 RPO-B) wird die Note der Bachelorarbeit oder Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, wobei mindestens zwei der drei Bewertungen „ausreichend“ oder besser lauten und die aus dem arithmetischen Mittel gebildete Note mindestens „ausreichend“ ergeben muss; ansonsten ist oder gilt die Bachelorarbeit oder Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (4) Noten, die aus mehreren Einzelnoten gebildet werden, werden auf die erste Nachkommastelle gerundet. Dabei wird bei der Rundung nur die zweite Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zahl 5 wird abgerundet.

- LESEFASSUNG -

§ 35^{*1,4}

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde (Lehramt)

- (1) Ergänzend zu § 23 Absatz 1 enthält das Zeugnis die Note für die fachpraktischen Prüfungen.
- (2) Abweichend von § 23 Absatz 2 wird die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 27 beurkundet.
- (3) Abweichend von § 23 Absatz 3 wird die Bachelorurkunde von der Dekanin oder dem Dekan derjenigen Fakultät unterzeichnet, der das Fach angehört, in dem die Bachelorarbeit angenommen worden ist. Die Bachelorurkunde ist zudem mit dem Siegel der Fakultät nach Satz 1 zu versehen. Weiter wird die Bachelorurkunde von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramter unterzeichnet, die oder der die Unterzeichnung auf die Leiterin oder den Leiter des Zentralen Prüfungsamts für Lehramter übertragen kann.

§ 36^{*1,4}

Diploma Supplement und Transcript of Records (Lehramt)

Ergänzend zu § 24 enthält das Transcript of Records Angaben zu erbrachten inklusionsorientierten Leistungen in den Fächern/Lernbereichen sowie den Bildungswissenschaften.

Inkrafttreten

§ 37^{*1,2,4}

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
- (2) Sie gilt – einschränkend zu § 1 Absatz 1 – für Studiengänge und Teilstudiengänge im Bachelorstudium mit Inkrafttreten der jeweiligen FPO-B, entsprechend der in der FPO-B getroffenen Übergangsregelungen.
- (3) Das Außerkrafttreten nicht den Vorgaben dieser Rahmenprüfungsordnung entsprechender Prüfungsordnungen und die Übergangsbestimmungen werden in der jeweiligen FPO-B oder in einer gesonderten Ordnung geregelt.
- (4) Abweichend von Absatz 2 gilt diese Rahmenprüfungsordnung für lehrerbildende Teilstudiengänge im Bachelorstudium ab dem 1. Oktober 2021 für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmals in einen Bachelorstudiengang im Lehramt einschreiben. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2021/2022 in einen Bachelorstudiengang im Lehramt eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Rahmenprüfungsordnung und den entsprechenden Fachprüfungsordnungen zu absolvieren. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt für Lehramter zu richten und nicht widerrufbar.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 20. Dezember 2017, 11. Juli 2018, 7. Oktober 2020, 7. Juni 2022, 19. Juli 2023 und 16. April 2025.

- LESEFASSUNG -

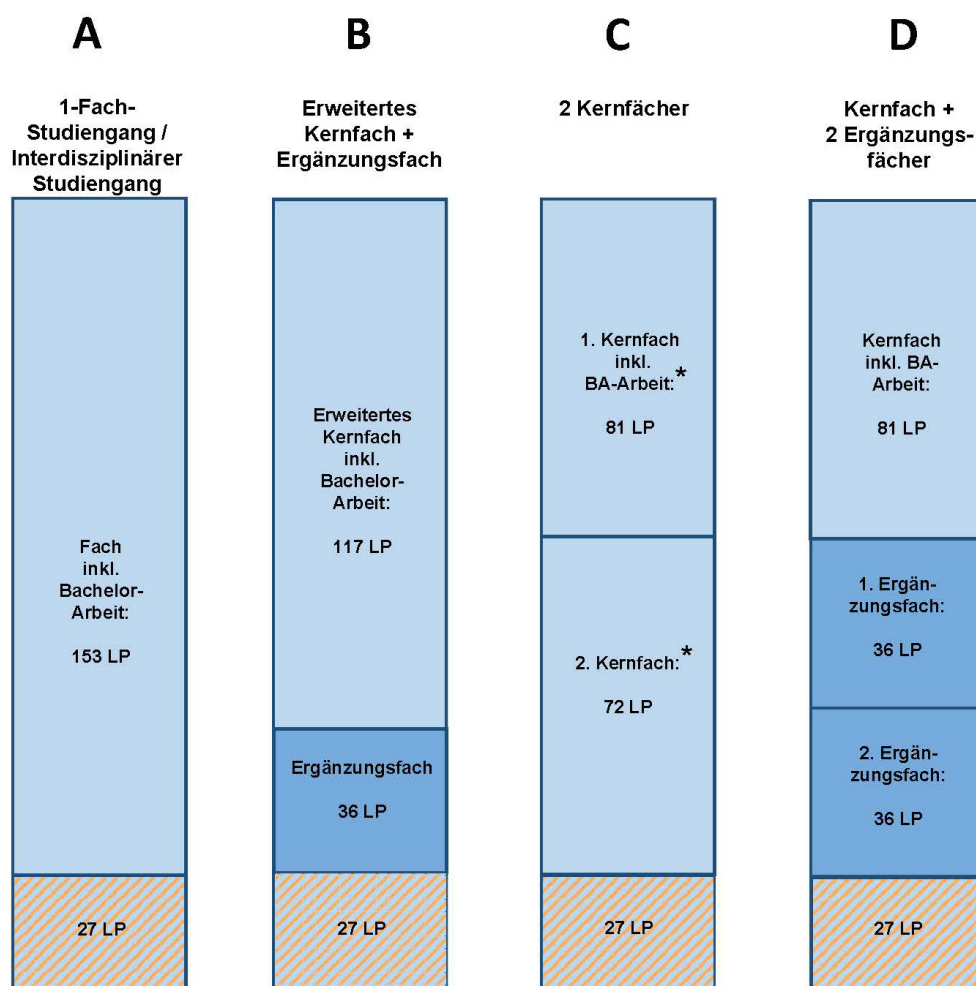
Anlage 1*

* Anlage 1 beinhaltet ein Muster für eine Fachprüfungsordnung (FPO-B) und ist in dieser Fassung nicht mit enthalten.

Anlage 2

Fachwissenschaftliche Bachelor-Studienmodelle

(mit exemplarischer LP-Verteilung in (Kern)fach und Ergänzungsfächern)



Wahl von fachspezifischen Vertiefungen im Umfang von insgesamt 27 LP. Alternativ besteht die Möglichkeit, die 27 LP durch fachübergreifende Qualifikationen, Praktika, Sprachkurse o.ä. zu erwerben.

* oder die Bachelor-Arbeit wird alternativ im 2. Kernfach angefertigt. Dementsprechend erfolgt eine Anpassung des LP-Umfangs im 1. und 2. Kernfach.

Fachwissenschaftliche Bachelor-Studienmodelle

Es sind vier verschiedene Modelle mit ein bis drei Fächern möglich. Es können entweder fachspezifische Vertiefungen im Umfang von 27 Leistungspunkten gewählt werden oder die 27 Leistungspunkte werden durch fachübergreifende Qualifikationen, Praktika, Sprachkurse o.Ä. erworben (dargestellt als orangefarben schraffierte Fläche in der jeweiligen Säule).

Anlage 3^{*1,2,4}

Mögliche Fächerkombinationen in den Lehramtsstudiengängen

Lehramt an Grundschulen (Gs)

		Lernbereiche I und II (obligatorisch)	
		Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung + Lernbereich II: Mathematische Grundbildung	Bildungswissenschaften
Lernbereich bzw. Fach III (wahlweise)*	Englisch	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Kunst	•	
	Musik	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	
	Sachunterricht	•	
	Sport (Deutsche Sporthochschule Köln (DSHS))	•	

* Das Fach Englisch kann nur vertieft studiert werden. Die Fächer/Lernbereiche Kunst, mathematische Grundbildung, Musik, Religionslehre (ev./kath.), Sachunterricht, Sport und sprachliche Grundbildung können wahlweise vertieft studiert werden.

Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik (Gs-IFP)

		Lernbereiche I und II (obligatorisch)	
		Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung + Lernbereich II: Mathematische Grundbildung	Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik
Lernbereich bzw. Fach III (wahlweise)	Musik	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Kunst	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	
	Sachunterricht	•	
	Sport (DSHS)	•	

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe)

[illegible]

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik (HRSGe-IFP)

[illegible]

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe)

			Fach 1 (obligatorisch)													Bildungswissenschaften
		Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Geschichte	Informatik	Mathematik	Philosophie/Praktische Philosophie	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften	Spanisch		
Fach 2	Biologie		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
	Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
	Deutsch	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
	Englisch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•		
	Französisch	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•		
	Geschichte	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•		
	Informatik	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•		
	Kunst*	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
	Mathematik	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•		
	Musik*	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
	Philosophie/Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•		
	Physik	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•		
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•		
	Sozialwissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•		
	Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•			
	Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
obligatorisch für alle Kombinationen																

*An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten.

Lehramt an Berufskollegs Modell A (BK-A)

		in Verbindung mit													
		Unterrichtsfach										BF*			
		Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Informatik	Mathematik	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Spanisch	Wirtschaftslehre/Politik	Elektrotechnik	Maschinenbautechnik		Wirtschaftswissenschaft
BF*	Elektrotechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	
	Maschinenbautechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•		•
	Wirtschaftswissenschaft	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•		
Unterrichtsfach	Chemie		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Deutsch	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Englisch	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Französisch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Informatik	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Mathematik	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Physik	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•
	Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•
	Wirtschaftslehre/Politik	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•		•
	Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
obligatorisch für alle Kombinationen															

* berufliche Fachrichtung

Lehramt an Berufskollegs Modell B (BK-B)

Große berufliche Fachrichtung				
Wirtschaftswissenschaft	Maschinenbautechnik	Elektrotechnik		
	•		Fahrzeugtechnik	Kleine berufliche Fachrichtung
	•		Fertigungstechnik	
•			Finanz- und Rechnungswesen, Steuern	
		•	Nachrichtentechnik	
•			Produktion, Logistik, Absatz	
		•	Technische Informatik	
•			Wirtschaftsinformatik	
obligatorisch für alle Kombinationen			Bildungswissenschaften	

Anlage 4^{*4}

Modifizierte bayerische Formel

Ausländische Notenwerte können gemäß § 17 Absatz 7 mit folgender Formel linear in das deutsche Notensystem umgerechnet werden:

$$x = 1 + 3 * \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

x = gesuchte Note

N_{max} = oberer Eckwert (beste praktisch erreichbare Note) im ausländischen Notensystem

N_{min} = unterer Eckwert (unterste Bestehensnote) im ausländischen Notensystem

N_d = ausländische Note, die in das deutsche Notensystem transformiert werden soll

Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

^{*1} Inhaltsverzeichnis, § 1, § 8, § 10, § 14, § 28, § 29, § 30, § 31, § 32, § 33, § 34, § 35, § 37, Anlage 1 und Anlage 3 geändert durch Amtliche Mitteilung 72/2020 „Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen“ vom 26. Oktober 2020, in Kraft getreten am 28. Oktober 2020 (§ 14 in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Oktober 2019), beschlossen am 7. Oktober 2020.

^{*2} Inhaltsverzeichnis, § 10, § 11, § 11a bis § 11c, § 18, § 18a, § 19, § 28, § 29, § 37 und Anlage 3 geändert durch Amtliche Mitteilung 44/2022 „Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen“ vom 24. Juni 2022, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2022, beschlossen am 7. Juni 2022.

^{*3} Inhaltsverzeichnis und § 12a geändert durch Amtliche Mitteilung 51/2023 „Dritte Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen“ vom 25. Juli 2023, in Kraft getreten am 26. Juli 2023, beschlossen am 19. Juli 2023.

^{*4} Inhaltsverzeichnis, § 1, § 4, § 5, § 6, § 8, § 9, § 10, § 11, § 12, § 12a, § 14, § 15, § 17, § 18, § 18a, § 19, § 20, § 21, § 23, § 24, § 26, § 28, § 29, § 31, § 33, § 34, § 35, § 36, § 37 und Anlage 3 geändert durch Amtliche Mitteilung 40/2025 „Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen“ vom 12. Juni 2025, in Kraft getreten am 13. Juni 2025, bzw. 1. April 2022, bzw. 1. Oktober 2025, beschlossen am 16. April 2025.